

HETA ASSET RESOLUTION

Unternehmenspräsentation

Abbauplan nach GSA 2018
Zwischenverteilung 2018

Klagenfurt am Wörthersee, 15.06.2018

Disclaimer

Diese Unterlage enthält auch Aussagen über Prognosen, Planungen, zukünftige Erwartungen und andere zukunftsgerichtete Aussagen, die auf den derzeitigen Ansichten und Annahmen des Vorstands der HETA ASSET RESOLUTION AG (kurz „HETA“) basieren und daher naturgemäß mit bekannten und unbekanntem Risiken und Unsicherheiten verbunden sind, die bewirken können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Ereignisse auch wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Erwartungen und Aussagen enthaltenen abweichen.

Weder die HETA noch ein mit ihr verbundenes Unternehmen, deren Mitarbeiter, Vorstände und sonstigen Vertreter der HETA können daher in irgendeiner Weise (bei Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Verluste oder Schäden gleich welcher Art (einschließlich Folge- oder indirekter Schäden oder entgangenem Gewinn), die durch die Benutzung dieser Unterlage, ihres Inhalts oder in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Unterlage entstehen, haftbar gemacht werden.

Die in dieser Unterlage enthaltenen Angaben und Darstellungen sind ausschließlich zur Information bestimmt und stellen weder eine Anlageberatung bzw. Anlageempfehlung, noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen der HETA dar.

Die HETA behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen dieser Unternehmenspräsentation und der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

1 Einleitung

2 Abbauplan 2018

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.2 Vom Abbauplan 2017 zum Abbauplan 2018

2.3 Darstellung Abbauplan 2018

2.4 Abwicklungshindernisse- und risiken

3 Zwischenverteilung 2018

1. Einleitung

Die vorliegende Information für Gläubiger und Investoren stellt ein Update der im August 2017 veröffentlichten Präsentation zum Abbauplan nach GSA („Abbauplan 2017“) bzw. der im Juli 2017 veröffentlichten Präsentation zum Finanzplan zum Abbauplan 2017 dar. In Bezug auf die Zwischenverteilung 2018 wird auch auf die Unternehmenspräsentation vom 30. Juni 2017 zur Zwischenverteilung 2017 verwiesen.

Der Vorstand der HETA weist im Zusammenhang mit den in der vorliegenden Unterlage enthaltenen Informationen Gläubiger und Investoren ausdrücklich auf die entsprechenden Warnhinweise (Disclaimer) hin.

Eine Aktualisierung oder Erweiterung der Unternehmenspräsentation ist jederzeit möglich, wobei solche Aktualisierungen oder Erweiterungen wieder auf der Homepage der HETA unter „Investoren / Investoren Information“ abrufbar sein werden.

Eine englische Version dieser Unternehmenspräsentation wird in wenigen Tagen ebenfalls auf der Homepage der HETA unter „Investoren / Investoren Information“ verfügbar sein.

2.1 Abbauplan 2018

Rechtliche Rahmenbedingungen

HETA hat am 25. August 2016 den ersten Abbauplan betreffend den Zeitraum 2016 bis 2020 veröffentlicht („Abbauplan 2016“). Eine Aktualisierung des Abbauplans ist mit 31. August 2017 erfolgt („Abbauplan 2017“). Gemäß § 5 Abs. 5 GSA ist der Abbauplan von den Geschäftsleitern zum Ende jedes Kalendervierteljahres zu prüfen und auf Änderungsbedarf zu untersuchen. Ändern sich die Umstände, die für den Abbauplan erheblich sind, so ist dieser anzupassen und dem Aufsichtsrat zur neuerlichen Genehmigung vorzulegen.

Der Abbauplan 2018 stellt nunmehr die Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der HETA für den Zeitraum 2018 bis 2020 dar. Die dargelegte Planung basiert auf dem Jahresabschluss 2017 und den im 1. Quartal 2018 erstellten Plänen der einzelnen Tochtergesellschaften.

Der Abbauplan 2018 beinhaltet eine Neueinschätzung der erwarteten Recovery und des Abbauperlaufs. Eine weitere Anpassung liegt im Bereich der Abbaugeschwindigkeit. Darüber hinaus wurden im Abbauplan 2018 Effekte aus der im Juli 2017 durchgeführten Zwischenverteilung 2017 und für 2018 geplanten Zwischenverteilung 2018 berücksichtigt.

2.2 Abbauplan 2018

Vom Abbauplan 2017 zum Abbauplan 2018

- **Wesentliche Entwicklungen seit Veröffentlichung des Abbauplans 2017:**

August 2017	Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden Schoenaich-Carolath und damit Reduktion des Vorstandes auf drei Mitglieder
Oktober 2017	Annahme des KAF-Angebots durch Großteil der Gläubiger
Dezember 2017	Rückkauf von nicht nachrangigen, nicht strittigen „berücksichtigungsfähigen“ Verbindlichkeiten durch HETA
April 2018	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2017 Beschluss des Finanzplans 2018 durch den Aufsichtsrat der HETA
Juni 2018	Beschluss Abbauplan 2018 durch den Aufsichtsrat der HETA Beschluss zur Zwischenverteilung 2018 in der Hauptversammlung der HETA

- Vor dem Hintergrund des **Rückkaufs von nicht nachrangigen, nicht strittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten** durch HETA im Dezember 2017, **erfolgreicher Portfolioverkäufe in 2017**, der **erwarteten, höheren Recovery** nach vollständigem Abbau sowie der **geplanten Zwischenverteilung 2018**, war es in Summe erforderlich den Abbauplan 2017 an die veränderten Umstände anzupassen und einen neuen Abbauplan 2018 zu erstellen.
- Der Vorstand der HETA wird den Abbauplan 2018 regelmäßig prüfen und bei Änderung von Umständen, die für den Abbauplan 2018 erheblich sind, eine entsprechende Aktualisierung vornehmen.

2.3 Abbauplan 2018 Vergleich zu bisherigen Plänen

	Mittelfrist- planung (Oktober 2015)	Abbauplan 2016 (August 2016)	Abbauplan 2017 (August 2017)	Abbauplan 2018 (Juni 2018)	Trend
FMA-Bescheide (Erfüllungsquote)	n.z.	JA (46,02%)	JA (64,4%)	JA (64,4%)	
Zwischenverteilungen	NEIN	NEIN	JA (EUR 5,8 Mrd.)	JA (EUR 8,2 Mrd.)	
“Recovery Amount¹” bis 2020 (ohne Abzug der ZV)	EUR 6,3 Mrd.	EUR 7,7 Mrd.	EUR 9,6 Mrd.	EUR 10,5 Mrd.	
Verbleibendes Portfolio Ende 2020	EUR 1,4 Mrd.	EUR 1,1 Mrd.	EUR 0 Mrd.	EUR 0 Mrd.	
“Wind down rate” Ende 2018 (Basis JAB 2014)	68%	78%	95%	91%	
Kosten (2016-2020)	EUR 551 Mio.	EUR 462 Mio.	EUR 447 Mio.	EUR 441 Mio.	

¹ „Recovery Amount“ spiegelt den Barmittelbestand per Jahresende 2020 vor Zwischenverteilungen wieder

2.3 Abbauplan 2018

Bilanz Konzern (UGB/BWG)

HETA Gruppe (UGB) - BILANZ in EUR Mio	2017	Budget 2018	BP 2019	BP 2020
Barreserve	4.984	3.612	4.030	4.157
Nettoforderungen an Kreditinst. u. Kunden	1.203	724	234	0
Finanzielle Vermögenswerte	20	1	0	0
Beteiligungen	3	2	2	0
Assets on stock	181	92	26	0
Sonstige Vermögenswerte	52	50	23	0
Summe Aktiva	6.444	4.481	4.315	4.157
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	1.494	1.485	1.485	1.485
Verbindlichkeiten gg. Kunden	630	62	56	45
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.545	268	268	268
Rückstellungen	2.471	2.391	2.323	2.241
Fonds für allgemeine Abbaurisiken	154	176	136	115
Sonstige Verbindlichkeiten	150	98	47	2
Eigenkapital	0	0	0	0
Summe Passiva	6.444	4.481	4.315	4.157

Anmerkung:
Assets on Stock: Summe aus Repossessed Assets, Investment Properties, Rettungserwerbe

2.3 Abbauplan 2018

Bilanz HETA AG (UGB/BWG)

HETA AG (UGB) - BILANZ in EUR Mio	YE 2017	Budget 2018	BP 2019	BP 2020
Barreserve	4.984	3.612	4.030	4.157
Nettoforderungen an Kreditinst. u. Kunden	1.032	539	109	0
Finanzielle Vermögenswerte	18	1	0	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	383	150	110	0
Sonstige Vermögenswerte	64	34	18	0
Summe Aktiva	6.481	4.336	4.267	4.157
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	1.485	1.485	1.485	1.485
Verbindlichkeiten gg. Kunden	973	167	107	45
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.545	268	268	268
Rückstellungen	2.338	2.305	2.276	2.256
Fonds für allgemeine Abbaurisiken	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	140	111	130	102
Eigenkapital	0	0	0	0
Summe Passiva	6.481	4.336	4.267	4.157

2.3 Abbauplan 2018

GuV HETA AG (UGB/BWG)

HETA AG (UGB) - G&V in EUR Mio	2017	Budget 2018	BP 2019	BP 2020
Betriebserträge	248,9	324,3	55,8	163,1
Nettozinsergebnis	15,4	9,6	-2,9	6,3
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	24,0	254,8	18,2	126,9
Provisionsergebnis	-0,3	-0,3	-0,2	-0,1
Erträge / Aufwendung aus Finanzgeschäften	86,4	0,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	123,5	60,1	40,6	30,1
Betriebsaufwendungen	-75,8	-58,9	-39,6	-29,1
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-67,8	-57,2	-38,7	-28,3
Anlagenabschreibung	-1,8	-1,7	-1,0	-0,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6,2	0,0	0,0	0,0
Betriebsergebnis	173,1	265,4	16,2	134,1
Bewertungsergebnis	912,2	-203,7	17,2	-95,9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.085,2	61,7	33,4	38,2
Außerordentliches Ergebnis	-1.087,6	-59,2	-31,9	-37,7
Steuern (gesamt)	2,4	-2,5	-1,5	-0,5
Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0	0,0

2.4 Abwicklungshindernisse und –risiken 1/4

Beim Portfolioabbau sind gewisse Hindernisse und Risiken zu beachten. Wie schon in den bisherigen Abbauplänen, werden diese auch im Abbauplan 2018 dargestellt und ergeben sich unter anderem aus folgenden Umständen:

- **Verkaufsprozesse und EU-Beihilfenrecht**

Aufgrund der Eigentümerstellung der Republik Österreich ist bei der Veräußerung von Vermögenswerten durch die HETA-Gruppe das europäische Beihilferecht zu beachten. Dies sieht für Verkaufsverfahren der HETA-Gruppe, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, grundsätzlich ein auktionsartiges Bietverfahren vor, welches mit entsprechendem Planungs- und Zeitaufwand verbunden ist, wodurch sich der Abwicklungszeitraum verzögern kann.

- **Bankgeheimnis, Datenschutz, Käuferkreis**

HETA hat auch als Abbaueinheit weiterhin die Bestimmungen des § 38 BWG (Bankgeheimnis) sowie die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese stellen eine faktische Beschränkung beim Abbau des Loan Portfolios der HETA-Gruppe dar, da die Offenlegung von verkaufsrelevanten Informationen ohne Zustimmung des Kunden bzw. der Sicherheitengeber erschwert ist.

- **Vertragliche Verpflichtungen aus Verkaufs- bzw. sonstigen Verwertungsverträgen**

Im Zuge der Abbautätigkeit geht die HETA-Gruppe notwendigerweise neue vertragliche Verpflichtungen ein. Hierzu zählen unter anderem marktübliche Gewährleistungen, Sicherungsmechanismen oder die Erbringung gewisser Serviceleistungen bis zur vollständigen Übertragung der Rechtsposition an den Käufer. Generell wird versucht die vertraglichen Verpflichtungen so gering wie möglich zu halten. Bis zum Ende der vertraglichen Verpflichtungen kann es zu Verzögerungen bei der Schließung einzelner HETA-Gesellschaften kommen bzw. besteht das Risiko, dass die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen könnte, die ebenfalls eine zügige Schließung einzelner Gesellschaften verzögern könnten.

2.4 Abwicklungshindernisse und –risiken 2/4

- **Gerichtsverfahren**

Innerhalb der HETA-Gruppe ist eine große Anzahl an Gerichtsverfahren im In- und Ausland anhängig. Da eine Gesellschaft während eines anhängigen Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann, kann dies dazu führen, dass eine Gesellschaft zwar wirtschaftlich geschlossen ist, rechtlich aber bis zum Ende eines Rechtsstreits weiter bestehen muss. Unter gewissen Umständen verlangen Käufer als Bedingung für den Erwerb der Forderungen zudem, dass die von der jeweiligen HETA-Gesellschaft eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner von der jeweiligen HETA Gesellschaft weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. entsprechende Beendigungsrechte für HETA vorgesehen sind. Nichtsdestotrotz hat dies Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung der betreffenden HETA-Gesellschaft, da diese so lange nicht liquidiert werden kann, als diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen bestehen.

- **Risiken aus der Liquidation von Beteiligungen**

Bei der Liquidation von HETA Gesellschaften sind vor allem rechtliche und steuerrechtliche Problemstellungen vorherrschend. In den meisten Jurisdiktionen werden mit Liquidationsbeginn einer Gesellschaft auch steuerrechtliche Prüfungen eingeleitet. Es besteht das nicht unerhebliche Risiko, dass derartige Prüfungen zur Vorschreibung von bisher nicht bevorsorgten Abgaben führen bzw. die von der Gruppe geplante Liquidationsdauer verlängern können. In einigen Jurisdiktionen erfolgt die Liquidation unter Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörde bzw. durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Liquidator. In derartigen Fällen kann die Dauer des Verfahrens nur schwer im Vorfeld abgeschätzt werden. Zudem ist kaum zu vermeiden, dass mit der Vorbereitung einer Liquidation ein erhöhter Mitarbeiterabgang beginnt, sodass auch ungeplante Abgänge ein Abwicklungsrisiko darstellen können. Die gesetzlich zwingend vorgesehenen Gläubigeraufrufe im Vorfeld zur Beginn einer Liquidation könnten zur Geltendmachung von bisher unbekanntem Ansprüchen bzw. neuen Rechtsverfahren führen.

2.4 Abwicklungshindernisse und –risiken 3/4

- **Risiko der Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen, Vorabentscheidungsverfahren**

Mit dem erfolgreichen Ankauf der HETA-Anleihen durch den KAF sind auch die Vorlagen an den EuGH zurückgezogen worden. Dadurch hat sich das Abwicklungsumfeld für die HETA wesentlich verbessert und die Bedrohung durch Gläubiger, die die Abwicklungsmaßnahmen der FMA nicht anerkennen wollten bzw. diese gerichtlich bekämpft haben, stark verringert. Es kann aus heutiger Sicht jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Zukunft erneut zu Verfahren betreffend der Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen durch Gerichte in anderen Mitgliedstaaten bzw. im EU-Ausland kommen könnte. Eine derartige Verurteilung der HETA liefe den von der FMA angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. HETA wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche negative Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG herbeizuführen, sondern auch sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung ergreifen. Derartige Rechtsverfahren könnten die zukünftige Abwicklung der HETA beeinträchtigen.

2.4 Abwicklungshindernisse und –risiken 4/4

• Zukünftige Gesetzesmaßnahmen

In den südosteuropäischen Ländern, in denen sich Vermögenswerte der HETA Gruppe befinden, gab es in den letzten Jahren immer wieder Gesetzgebungsvorschläge und traten auch Gesetze in Kraft, die negative Auswirkungen für Finanzinstitute hatten. So wurde 2015 in Montenegro ein neues Gesetz wirksam, wonach Banken und ab 2016 auch Drittparteien verpflichtet waren, bestehende CHF-Kredite nach Maßgabe des offiziellen Wechselkurses zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags in Euro zu konvertieren. Im September 2015 war ein entsprechendes Gesetz auch in Kroatien beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Im Juli 2017 wurde in Kroatien zudem ein Gesetz beschlossen, welches in Kroatien abgeschlossene Kreditverträge von nicht legitimierten Kreditgebern rückwirkend für nichtig erklärt, insofern diese Kredite nicht bereits gänzlich rückgeführt wurden. Damit sind auch die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nichtig. Auch die HETA Gruppe ist von diesen gesetzlichen Entwicklungen betroffen und hat dieses Gesetz negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der HETA gehaltenen kroatischen Cross-Border Portfolios, da sich der Verwertungszeitraum verlängert. Das Gesetz ermöglicht es, dass laufende Vollstreckungsverfahren bis zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes ohne weitere Prüfung unterbrochen werden. Derzeit werden in mehreren Verfahren mit Verweis auf dieses neue Gesetz die Ansprüche der HETA auf Rückforderung der vergebenen Kredite bzw. Vollstreckung in die bestellten Sicherheiten bestritten bzw. bekämpft. Mit weiteren Verfahren ist zu rechnen. Auch andere österreichische Banken sind entsprechend betroffen und haben bereits Anträge auf Prüfung der Verfassungskonformität bzw. EU-Rechtskonformität des Gesetzes beantragt. Auch die HETA hat im Februar 2018 eine Verfassungsklage eingebracht. Zudem ist ein Vorlageverfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit EU-Recht beim EuGH anhängig. Dieses Gesetz und ähnliche Gesetzesmaßnahmen können die zukünftige Abwicklung beeinträchtigen und eine Anpassung der Planung notwendig machen.

3. Zwischenverteilung 2018

Kriterien

Basis: Vorstellungsbescheid II, Satzung HETA, Geschäftsordnung Vorstand HETA, Geschäftsordnung AR HETA

Zusammengefasst kann eine vorzeitige Zwischenverteilung nach dem von HETA entwickelten Katalog bei Erfüllung folgender Kriterien erfolgen:

- (1) Die Zwischenverteilung steht mit der Liquiditätsplanung und den bestehenden zukünftigen Risiken aus dem Abbau der HETA in Einklang.
- (2) Es bleibt ausreichend Liquidität für den Geschäftsbetrieb der HETA über den gesamten Abbauperiodenraum erhalten (hinreichende Barmittel, um den gesamten Aufwand des Abbaus einschließlich Verbindlichkeiten, Kosten und Risiken zu decken).
- (3) HETA verfügt unter Berücksichtigung des Aufwands für den Abbau über überschüssige Barmittel.
- (4) Zwischenverteilung ist nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands möglich.
- (5) Die Abwicklungsziele und die geordnete Abwicklung der HETA werden durch die Zwischenverteilung nicht gefährdet.

ERGEBNIS: Zwischenverteilung ist 2018 aus Sicht des Vorstandes der HETA möglich.

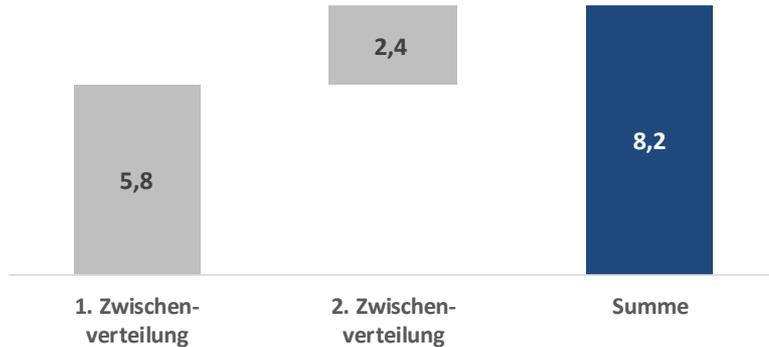
3. Zwischenverteilung 2018

Kriterien

- Bei der Bildung der Liquiditätsvorsorge hat der Vorstand eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Interesse der Gläubiger, in Anbetracht der negativen Zinssituation eine möglichst hohe Zwischenverteilung zu erhalten, und dem Bedarf der HETA eine ausreichende Vorsorge für all jene (auch zukünftigen) zu befriedigenden Verbindlichkeiten und Kosten des Portfolioabbaus, welche zu (un)-erwarteten, potentiellen Abflüssen führen könnten, vorzunehmen.
- HETA hat für die Zwischenverteilung 2017 eine Methodik zur Risikoanalyse entwickelt, deren Fokus auf erwarteten und potentiellen (dh bisher nicht bevorsorgten) Zahlungsabflüssen liegt, die zu einer Reduktion des derzeitigen Barmittelbestandes in der Zukunft führen können.
- Da die Abwicklung der HETA durch eine Zwischenverteilung nicht gefährdet werden darf, muss die Zahlungsfähigkeit und Deckung sämtlicher voll zu befriedigender (auch zukünftiger) Verbindlichkeiten und Kosten des Portfolioabbaus über den gesamten Abbauperiodenraum gewährleistet sein.
- Zu diesem Zweck hat die HETA verschiedene Vorsorgepunkte identifiziert, anhand derer der potentielle Abfluss an liquiden Mitteln über den Abbauperiodenraum und somit die zu haltende Barmittelreserve ermittelt wird.
- Diese Methodik wurde auch für die Zwischenverteilung 2018 angewandt.

3. Zwischenverteilung 2018

Gesamter Verteilungsbetrag in EUR Mrd.



Verteilungsquote (auf Basis der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“)

	1. Zwischenverteilung	2. Zwischenverteilung	Summe
100%	<u>44%</u>	<u>19%</u>	<u>63%</u>
64,4%	<u>69%</u>	<u>29%</u>	<u>98%</u>

- Im **Juli 2017** wurden insgesamt **5,8 EUR Mrd.** an die Gläubiger **verteilt**
- Mit der **zweiten Zwischenverteilung** würden die Gläubiger bereits mit **8,2 EUR Mrd.** vorzeitig befriedigt werden
- Damit würden bereits **98%** der herabgesetzten Verbindlichkeiten **bedient** werden

Zweite Zwischenverteilung in EUR Mrd.



- Per **31.12.2017** stehen der HETA insgesamt **3,7 EUR Mrd.** für eine Zwischenverteilung zur Verfügung
- Weitere **2,4 EUR Mrd.** sollen im Jahr **2018** an die **Gläubiger verteilt werden**
- Auszahlung erfolgt im **Juli 2018**
- **Verbleibender Cash** beläuft sich per Jahresende 2017 auf ca. **1,3 EUR Mrd.**

Abkürzungsverzeichnis

In dieser Präsentation werden die hier genannten Abkürzungen für folgende Begriffe verwendet:

BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUgH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
FMA	Finanzmarktaufsicht
GSA	Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit
HETA	HETA ASSET RESOLUTION AG
inkl.	inklusive
iZm	in Zusammenhang mit
KAF	Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds
Mio	Million
Mrd	Milliarde
n.z.	nicht zutreffend
ua	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
YE	Year-End